
**Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den
Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ *2**

vom 06. Juni 2014 *1

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 59 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 1 d. G. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i. V. m. § 20 Abs. 4 und 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 14 d. G. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) hat die Rektorin durch Eilentscheidung gemäß § 15 Verfahrensatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 4. August 2008 am 06. Juni 2014 die nachstehende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Gesundheitsförderung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Gesundheitsförderung und Prävention. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

Zum Studium hat Zugang, wer ein mindestens 6-semesteriges bzw. 180 ECTS-Punkte umfassendes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium gemäß § 4 mit gutem Erfolg (Note 2,5) abgeschlossen hat.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Gesundheitsförderung und Prävention findet einmal jährlich zum Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Einhaltung der Bewerbungsfrist schriftlich an die Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

Die nachstehenden aufgeführten Satzungen sind in der Fassung eingearbeitet:

*1 1. Änderungssatzung vom 11.05.2016 (Amtl.Bekanntmachung Nr.04/2016) in Kraft getreten am 15.05.2016 (WiSe 2016/17).

*2 Redaktionelle Änderung am 30.03.2023: Titelbezeichnung des Studiengangs wird erweitert um: „und Prävention“.

*3 Die Kopfzeile wird der geänderten Titelbezeichnung angepasst.

1. beglaubigte Kopie des abgeschlossenen, fachbezogenen Erststudiums mit gutem Ergebnis gemäß § 2 und § 4. Liegt der erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor Beginn eines Masterstudiengangs Gesundheitsförderung und Prävention gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Ein Nachweis über die Zulassung zur Abschlussprüfung ist ebenfalls beizufügen. Die Zulassung erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzung bis spätestens zu Vorlesungsbeginn. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung;
 2. Nachweise der im Erststudium erworbenen gesundheitswissenschaftlichen Studieninhalte bzw. Kompetenzen einschließlich der zugeordneten ECTS-Punkte bezogen auf die fünf Bereiche Ernährung, Bewegung/ Sport, Psychologie, Soziologie sowie für die Gesundheitsförderung relevante Methoden.
 3. ggf. Nachweise zu Tätigkeiten in den Handlungsfeldern der Gesundheitsförderung einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums; es sind genaue Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit erforderlich;
 4. Motivationsschreiben von ca. zwei Seiten Umfang zu den wissenschaftlichen Interessen und Vorkenntnissen, zu den Vorstellungen über das Studium und das Berufsfeld Gesundheitsförderung sowie zu den Motiven für die Bewerbung um den Studienplatz;
- (4) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 3 Ziff. 2 bis 5 werden im Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

§ 4 Fachlich einschlägige Studiengänge

- (1) Als fachlich einschlägig gelten gesundheitswissenschaftliche Studiengänge wie Gesundheitsförderung, Gesundheitspädagogik oder Public Health.
- (2) Andere gesundheitsaffine Studiengänge wie beispielsweise Ernährungs-wissenschaften, Sportwissenschaften, Psychologie oder Medizin werden als einschlägig bewertet, wenn gesundheitswissenschaftliche Studieninhalte bzw. Kompetenzen bezogen auf die fünf Bereiche Ernährung, Bewegung/ Sport, Psychologie, Soziologie sowie für die Gesundheitsförderung relevante Methoden im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS erworben worden sind.
- (3) Über Zweifelsfälle gemäß Abs. 2 entscheidet die Aufnahmekommission durch Einzelfallentscheidung mit Stimmenmehrheit.

§ 5 Aufnahmekommission

(1) Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bestellt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge eine Aufnahmekommission. Diese besteht aus zwei Personen, davon mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die den am Studiengang beteiligten Fächern angehören. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.

(2) Aufgabe der Aufnahmekommission ist die Vorbereitung der Zulassungs- bzw. Auswahlentscheidung durch eine entsprechende Empfehlung, die Bildung der Rangliste gemäß §§ 7 und 8 sowie die Entscheidung gemäß § 4 Abs. 3.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Gesundheitsförderung und Prävention wird einmal jährlich zum Wintersemester durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang die Zahl der jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 2 bis 4 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

(4) Die Aufnahmekommission trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern des Masterstudiengangs Gesundheitsförderung und Prävention, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind zu berücksichtigen:

1. die Gesamtnote des ersten fachbezogenen Studienabschlusses bzw. die vorübergehende Durchschnittsnote gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1;
2. im ersten Hochschulstudium erworbene gesundheitswissenschaftliche Studieninhalte bzw. Kompetenzen bezogen auf die fünf Bereiche Ernährung, Bewegung/Sport, Psychologie, Soziologie sowie für die Gesundheitsförderung relevante Methoden unter Berücksichtigung der zugeordneten ECTS-Punkte.
3. studiengangsbezogene Tätigkeiten einschließlich Praktika in den Handlungsfeldern der Gesundheitsförderung mit einer Mindestdauer von sechs Monaten (als Vollzeittätigkeit, bei Teilzeittätigkeit entsprechend länger) nach Abschluss des Erststudiums.

§ 8 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen wie folgt bestimmt wird:

1. Für die im Abschlusszeugnis des fachlich einschlägigen Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß Anlage maximal 25 Punkte vergeben;
2. Für die im ersten Hochschulstudium erworbenen Studieninhalte bzw. Kompetenzen bezogen auf die fünf Bereiche Ernährung, Bewegung/ Sport, Psychologie, Soziologie sowie für die Gesundheitsförderung relevante Methoden werden für jeden der fünf Bereiche fünf Punkte vergeben, sofern in dem jeweiligen Bereich mindestens 15 ECTS-Punkte erworben worden sind.
3. Für studiengangbezogene Tätigkeiten einschließlich Praktika, die in Berufsfeldern der Gesundheitsförderung nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums mit einer Mindestdauer von 6 Monaten durchgeführt wurden, werden 5 Punkte vergeben.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Unterlagen entsprechend den Vorgaben des Abs. 1 Nr. 1 bis 3; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Punktzahlen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden addiert. Es können maximal 55 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Summe wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt. Bei Rangleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

§ 9 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren bzw. seinen Zulassungsantrag mit. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden. Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2014/15. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 30. Juni 2010 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, 06. Juni 2014

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

Anlage Skala für die Zuordnung der Gesamtnote des Studienabschlusses oder der ermittelten Durchschnittsnote bisheriger Prüfungsleistungen:

Note	Punkte
1,0 - 1,2	25
1,3 - 1,5	20
1,6 – 1,8	15
1,9 - 2,1	10
2,2 – 2,4	5
2,5	1

Pädagogische Hochschule
Schwäbisch Gmünd
Mitteilungsblatt Nr. 52/2023
01.09.2016
7 3.13 Seite 6

Zula MA
Gesundheitsförderung
und Prävention *3
vom 06.06.2014
i.d.F. v. 30.03.2023
